

Bestätigung Lebenspartnerschaft

Betrieb Nr. _____
 Vertrag Nr. _____ /

Versicherte Person

Name _____ Vorname _____ AHV-Nummer _____

.....

..... Geburtsdatum _____ Geschlecht _____

..... m w

Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner

Name _____ Vorname _____ AHV-Nummer _____

.....

..... Geburtsdatum _____ Geschlecht _____

..... m w

Gemeinsamer Haushalt

Datum des Beginns des gemeinsamen Haushaltes _____

.....

..... Strasse, PLZ und Ort _____

Bestätigung Lebenspartnerschaft

Die unterzeichnenden Personen bestätigen das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft. Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft muss vor dem Todeszeitpunkt der versicherten Person bekannt gemacht werden.

Bestätigung versicherte Person

Die versicherte Person bestätigt, dass

- sie mit ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner nicht verwandt ist
- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht in eingetragener Partnerschaft lebend sind und
- sie eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt führen oder
- sie die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützt oder
- sie mit ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Hinweise Begünstigung

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass im Falle ihres Todes die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner entsprechend der allgemeinen, reglementarischen Ordnung begünstigt wird. Dies setzt voraus, dass eine Lebenspartnerrente versichert ist und eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Reglement vorliegt (siehe nebenstehend).

c) beide Lebenspartner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- a) beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- b) sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 eingetragen sind und eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt haben

Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Unterschrift Datum _____ Unterschrift Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner _____ Unterschrift versicherte Person _____

Senden an Vorsorgestiftung Film und Audiovision
 c/o Allvisa Services AG
 Postfach
 8027 Zürich